

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl., S. 242), des § 14, Absatz 1, des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl., S. 22), zuletzt geändert am 10.06.2014 (GVBl. S. 159, 160) und des § 1, Absatz 3, Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl., S. 39) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dünwald in seiner Sitzung am 30.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde DÜNWARD (Feuerwehrsatzung)

Artikel 1

1.
§ 7, Abs. 1, Satz wird ergänzt:“, die Gruppenführer.“

2.
§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Wehrleitung

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren Beberstedt und Hüpstedt je eine Wehrleitung gebildet.*
- (2) Die Wehrleitung besteht*
 - a) In Hüpstedt aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Gerätewart, dem Atemschutzgerätewart und den vier Gruppenführern,*
 - b) In Beberstedt aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Gerätewart und dem Gruppenführer.*
- (3) Die Wahl der/s Gruppenführer/s erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.*
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehren oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.*
- (5) Der Ortsbrandmeister hat, sofern er nicht selbst den Vorsitz führt, das Recht, jederzeit an der Sitzung teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.*

3.
§ 13 wird zu § 14 (Wehrführerausschuss)

In § 14, Abs. 1, wird Satz 2 gestrichen und neu formuliert:

„Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister sowie den Wehrführern und ihren Stellvertretern besteht, und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dünwald zu koordinieren.“

4.

§ 14 wird zu § 15 (Jahreshauptversammlung)

5.

§ 15 wird zu § 16 (Gemeinsame Wahlversammlung)

6.

§ 16 wird zu § 17;

- die Überschrift,

- Abs. 3, Satz 1

- Abs. 5, Satz 2 wird jeweils nach „stellv. Wehrführer“ ergänzt um „und der/s Gruppenführer/s“

7.

§ 17 wird zu § 18 (Feuerwehrvereine)

8.

§ 18 wird zu § 19 (Inkrafttreten)

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dünwald, 19.12.2016

Siegel

Geißler
Bürgermeisterin